



<b>Betriebsausschuss</b> <b>am 13.12.2021</b>		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/454/2021		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 04.11.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	13.12.2021		Vorberatung	
Stadtrat			Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Neuerlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) zu erlassen.

**II. Rechtsgrundlage:**

WHG, LWG NRW, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Am 18.05.2021 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine neue Mustersatzung erarbeitet. In Anlehnung an die Mustersatzung wurde die derzeit gültige Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen überarbeitet.

Es erfolgten redaktionelle Änderungen und Anpassungen. Inhaltliche Änderungen erfolgten im Wesentlichen nicht.

**Die wichtigsten Änderungen im Überblick:**

In § 1 Abs. 2 der Satzung wird klargestellt, dass abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen Grundstücksentwässerungsanlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sind. Bisher wurde in der Satzung nur auf häusliches Schmutzwasser abgestellt. Mit dem jetzigen Verweis auf § 54 WHG wird auch das Schmutzwasser aus dem gewerblichen Gebrauch erfasst.

In § 9 der Satzung ist die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten, geregelt. Es gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen. Da diese Verordnung geändert wurde, waren in Abs. 4 der Satzung die Verweise auf die Paragraphen der Selbstüberwachungsverordnung anzupassen.

In § 13 Abs. 2 der Satzung wurde die Höhe der Geldbuße auf bis zu 50.000,00 € analog der Muster-satzung angepasst.

Der Entwurf der Satzung ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind in fettgedruckter Schrift gekennzeichnet.

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**V. Anlagen:**

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)